

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

für den **Schülerhort** der Gemeinde Köttmannsdorf

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 12. Juli 2022,
Zahl: 250/1/872/2022,

Aufgrund des § 14 Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG, LGBl. Nr.13/2011 i.d.g.F. wird
verordnet:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Anmeldungen

1. Aufgaben

Der Hort hat die Aufgabe schulpflichtigen Kindern Aufsicht zu gewähren und die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Kinder sind zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten. Im Mittelpunkt der Betreuung steht eine sinnvolle Spiel- und Freizeitgestaltung, Begleitung und Betreuung bei den schulischen Aufgaben und das gemeinsame Mittagessen. Für den Schulerfolg ist der Hort nicht verantwortlich.

2. Aufnahme

1. erfolgt nach Maßgabe freier Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Eintritt der Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches bei schulreifen Kindern
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten mittels Aufnahmeantrag
 - d) persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) Vorlage der vollständig ausgefüllten Hortanmeldung
 - f) die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten die Hortordnung einzuhalten

3. Anmeldung

Die Anmeldungen werden grundsätzlich im **März/April** (mit der Schuleinschreibung) jeden Jahres entgegengenommen.

- a) Anmeldung bei der **Hortleitung** während der Betriebszeiten des Hortes.
- b) *Ausschreibung* der freien Hortplätze seitens der *Gemeinde* bzw. *Volksschule* Köttmannsdorf.
- c) *Zusage* ausschließlich durch die *Gemeinde* und *Hortleitung*
- d) Die Aufnahme findet alljährlich im September statt; freie Plätze werden auch während des Jahres vergeben. Bei der Aufnahme werden Kinder mit ordentlichem Wohnsitz in der Gemeinde Köttmannsdorf prioritär behandelt.

- e) Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Hortbesuch

1. Die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für die Betreuung beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten bzw. mit der Begrüßung des Kindes durch die Mitarbeiter und endet mit der Verabschiedung des Kindes bzw. mit dem Verlassen der Räumlichkeiten zum vereinbarten Betreuungsende. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Abholung des Kindes zu den vereinbarten Zeiten durch Personen, welche bei der Anmeldung namhaft gemacht wurden, zu sorgen.
2. Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung des Hortes sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Hortleitung zu melden. Die Mitarbeiterinnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen. Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die Hortmitarbeiterinnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den Hortmitarbeiterinnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Die Hortmitarbeiterinnen sind angewiesen, keine Medikamente zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation. In diesem Fall ist eine Bestätigung des Arztes und eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
4. Für alle Vorfälle die sich auf dem Weg zum oder vom Hort ereignen, ebenso für Vorfälle außerhalb der Betriebszeiten, ist der Hort nicht verantwortlich.
5. Veränderungen von Adresse, Arbeitsplatz und Telefonnummer der Eltern sind unverzüglich der Hortleitung bekanntzugeben.
6. Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Hort ist verpflichtend und setzt den regelmäßigen persönlichen Kontakt voraus.
7. Vorzeitiges Verlassen des Hortes (abweichend der Anmeldung) ist nur bei Abholung durch geeignete Personen oder mittels schriftlicher Bestätigung möglich.
8. Das Kind benötigt für den Hortbesuch ein Paar Hausschuhe, die deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen sind.
9. Für mitgebrachte Gegenstände und Geld übernimmt der Hort keine Haftung.

10. Befindet sich der Hort in einem Schulgebäude, so ist auch die entsprechende Schulordnung einzuhalten.

§ 3 Beitrag

1. Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten ein **monatlicher** Beitrag zu leisten.
2. **Die Höhe des *Betreuungsbeitrages* beträgt:**
 - a) 4 - 5 Tage: Unterrichtsende bis 17.00 Uhr: Betreuung € 90,00
 - b) 1 - 3 Tage: Unterrichtsende bis 17.00 Uhr: Betreuung € 64,00
3. Für das zweite Kind und jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich der Betreuungsbeitrag um € 10,00.
4. Der Essensbeitrag wird nach dem tatsächlich konsumierten Essen zu den jeweils geltenden Preisen des Zulieferers verrechnet.
5. Der Beitrag ist mittels Zahlschein oder Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein **bis spätestens 10. des jeweiligen Monats** zu entrichten.
6. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
7. Mit der Anmeldung zum Hortbesuch verpflichten sich die Eltern den Hortbeitrag während des gesamten Hortjahres zu entrichten. Die Anmeldung zum Hortbesuch gilt grundsätzlich für das gesamte Hortjahr.

§ 4 Austritt und Entlassung

1. Der **Austritt des Kindes** ist nur aus wichtigen familiären Gründen (z.B. Umzug) möglich und spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Hortes ohne Gewähr auf einen Wiedereinstieg im laufenden Schuljahr bekanntzugeben.
 - a) Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag auch für den Folgemonat zu entrichten.
 - b) Erfolgt die Abmeldung beim vorzeitigen Austritt rechtzeitig, so ist der Elternbeitrag bis Monatsende zu bezahlen, ansonsten ist der Beitrag auch für den Folgemonat zu entrichten.
2. Gründe für die **Entlassung** des Kindes aus dem Hort sind:
 - a) Nichteinhalten bzw. Verletzung der Hortordnung durch den/die Erziehungsberechtigten (z.B. Unterlassung der Beitragszahlung,...)
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder Meldung
 - c) ein körperliches Gebrechen oder nach vorheriger Abklärung eine sonstige Störung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen

§ 5 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Der Schülerhort ist an Schultagen von 10:30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Der **Hort** bleibt zu folgenden Zeiten **geschlossen**:

- a) Weihnachtsferien
 - b) an gesetzlichen Feiertagen
 - c) an schulfreien und schulautonomen Tagen ist die Betreuung nach dem elterlichen Bedarf (maximal von 07:00 bis 17:00 Uhr) gewährleistet.
3. Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister beim Vorliegen triftiger Gründe (z.B. weniger als 5 Kinder) festgesetzt werden.
4. **Sommerhort:**
- a) Der Sommerhort hat nach dem elterlichen Bedarf geöffnet, aber nur, wenn pro Woche mindestens 10 Kinder anwesend sind.
 - b) Die Öffnungszeiten des Sommerhortes sind von 07:00 bis maximal 17:00 Uhr.
 - c) Für die Aufnahme in den Sommerhort ist eine Arbeitsbestätigung der Eltern vorzulegen
 - d) Der Betreuungsbeitrag pro Woche beträgt € 50,00
 - e) Der Essensbeitrag wird nach dem tatsächlich konsumierten Essen zu den jeweils geltenden Preisen des Zulieferers verrechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit **01. September 2022** in Kraft.
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom **14.07.2015, Zahl: 250/1/872/2015**, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Liendl